



**Kinderschutzkonzept**  
**des**  
**Judo-Karate-Klubs**  
**Nippon Berlin**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundhaltung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Satzung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ehrenkodex .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Kinderschutzbeauftragte .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Sichtbarkeit und Transparenz.....</b>	<b>4</b>
<b>7. Risikoanalyse .....</b>	<b>4</b>
<b>8. Verfahren bei Grenzüberschreitung und Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>5</b>
<b>9. Kontakte und Beratungsstellen .....</b>	<b>5</b>
<b>10. Nachwort.....</b>	<b>6</b>
<b>Anlage Ehrenkodex.....</b>	<b>1</b>
<b>Anlage Satzung .....</b>	<b>1</b>



## Kinderschutzkonzept

### 1. Grundhaltung

Der JKK Nippon Berlin e.V. achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Wir fördern eine KULTUR DES HINSEHENS!

### 2. Satzung

Die Prävention von jeglicher seelischer, verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt ist in der Satzung des JKK Nippon e.V. verankert. Die Satzung findet sich in der Anlage.

### 3. Ehrenkodex

Alle MitarbeiterInnen des Vereins erkennen den vom Verein erarbeiteten Ehrenkodex an und handeln in seinem Sinne. Der Ehrenkodex ist angehängt.

### 4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle MitarbeiterInnen geben alle 5 Jahre Einsicht in ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

### 5. Kinderschutzbeauftragte

Der Verein wählt jährlich Kinderschutzbeauftragte. Diese kümmern sich um die Belange des Kinderschutzes und sind zeitgleich AnsprechpartnerInnen für alle im Verein. Sie haben jeweils eine persönliche E-Mail-Adresse.

Kinderschutzbeauftragte des JKK Nippon Berlin e.V. sind

Lena Puttins - [kinderschutz.nippon.Lena@gmail.com](mailto:kinderschutz.nippon.Lena@gmail.com)

Daniel Güterbock - [kinderschutz.nippon.Daniel@gmail.com](mailto:kinderschutz.nippon.Daniel@gmail.com).

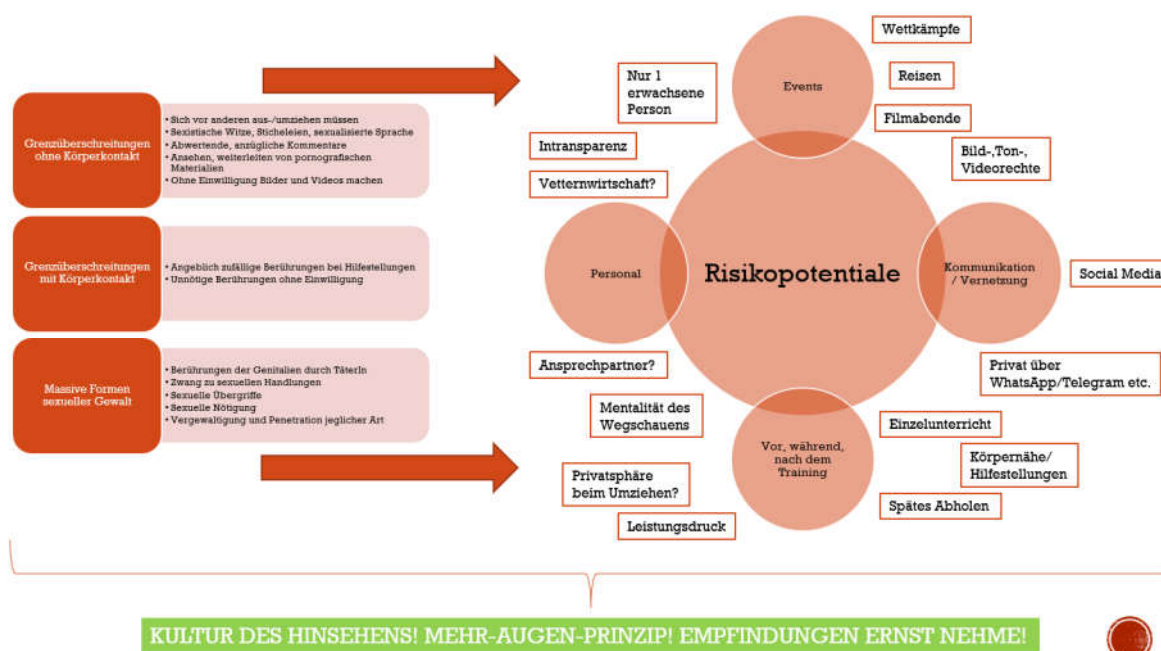
## 6. Sichtbarkeit und Transparenz

Da wir eine KULTUR DES HINSEHENS etablieren wollen, ist es wichtig, dass die Werte, der Ehrenkodex und auch die AnsprechpartnerInnen öffentlich sichtbar sind. Hierfür dient auf der Vereins-Homepage ein Reiter, der über die Teilbereiche des Kinderschutzes informiert.

Gleichzeitig gibt es Im Verein Aushänge, die die Kinderschutzbeauftragten abbilden. Gerade für Kinder ist es wichtiger „ein Gesicht“ vor Augen zu haben, als eine Mail Adresse.

## 7. Risikoanalyse

Der JKK Nippon Berlin e.V. fördert den offenen Austausch zwischen allen mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen über mögliche Risikopotentiale. Dem JKK Nippon Berlin e.V. sind allgemeine und spezifische Risikopotenziale bewusst.



Aus diesen Risikopotentialen folgen unsere Handlungsgrundsätze:

- **Mehr-Augen-Prinzip:** Es wird **nicht** gemeinsam mit Kinder und Jugendlichen geduscht, allein in einem Raum übernachtet oder in Privatbereiche genommen. Bei Einzeltraining werden Türen offen gehalten und Kamera angelassen.



- **Wertschätzende und Grenzen bewahrende Kommunikation:** Keine Diskriminierungen jeglicher Art, keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen, Geschenke nur nach Absprache.
- **Bewahrung körperlicher Grenzen:** Nie Körperkontakt gegen den Willen einer Person.
- **Keine sexuellen Beziehungen** zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.
- **Bild- und Videoaufnahmen:** Das **Datenschutzgesetz** wird beachtet und die Erlaubnis des Kindes oder der Jugendlichen bzw. der Eltern eingeholt.

## 8. Verfahren bei Grenzüberschreitung und Kindeswohlgefährdung



## 9. Kontakte und Beratungsstellen

Anlaufstellen Informationen	Anlaufstellen Hilfe
Prävention sexualisierter Gewalt und Kinderschutz im <b>Landessportbund Berlin</b> <a href="https://lsb-berlin.net/angebote/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kinderschutz/">https://lsb-berlin.net/angebote/praevention-sexualisierter-gewalt-und-kinderschutz/</a>  Kinderschutz im <b>Judo-Verband Berlin</b>	Wildwasser Mädchennotdienst fon: 030 - 21 00 39 90 <a href="mailto:maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de">maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de</a> <a href="http://www.wildwasser-berlin.de">www.wildwasser-berlin.de</a>  Strohalm e. V. Fachstelle für Prävention von sexualisierter Gewalt



<p><a href="https://www.judo-verband-berlin.eu/kinderschutz-gewaltpraevention">https://www.judo-verband-berlin.eu/kinderschutz-gewaltpraevention</a></p> <p>Prävention sexualisierte Gewalt im <i>Deutschen Karate Verband</i></p> <p><a href="https://www.karate.de/de/verband/ressorts/sexualisierte-gewalt.php">https://www.karate.de/de/verband/ressorts/sexualisierte-gewalt.php</a></p> <p>Kinderschutz <i>Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie</i></p> <p><a href="https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/">https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/</a></p>	<p>an Mädchen und Jungen fon: 030 614 18 29 <a href="mailto:info@strohalm-ev.de">info@strohalm-ev.de</a> <a href="http://www.strohalm-ev.de">www.strohalm-ev.de</a></p>
--	---

## 10. Nachwort

Die Erstellung dieses Schutzkonzeptes und die Befassung mit dem Kinderschutz führten zu intensiven, äußerst positiven Diskussionen innerhalb des Vereins. Es herrschte eine unausgesprochene Einigkeit, dieses Thema zu positionieren und innerhalb des Vereins zu verankern. Dabei konnte der JKK Nippon Berlin e.V. auf die hervorragenden Informationen, Handlungsanweisungen und Lehrgängen des Landessportbundes Berlins zurückgreifen und orientiert sich u. a. an den Kinderschutzkonzepten des Judo-Verbands Berlin und des Karate-Verbands Berlin.

Der JKK Nippon Berlin e.V. bedankt sich bei allen Beteiligten und möchte insbesondere die unermüdliche Arbeit der bereits eingesetzten Kinderbeauftragten, Lena und Daniel, zur Umsetzung dieses Konzept würdigen.



## Anlage Ehrenkodex

### **Ehrenkodex zum Kindeswohl**

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten MitarbeiterInnen

im JKK Nippon e.V.

1 In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich die Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt[1] sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierung aller Art.

2 Kinder- und Jugendarbeit im Kampfsport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als TrainerIn, FunktionärIn und BetreuerIn habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies zum Wohle der mir Anvertrauten nutze. Dabei achte ich die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.

3 Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.

4 Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere kein Mobbing (Verbreitung von Gerüchten, Drohungen, Beschimpfungen).

5 Im Kampfsport spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren. Dabei lasse ich Sicherheits- und Gesundheitsaspekte nicht außer Acht.

6 Ich beziehe gegen sexistisches und die sexuelle Orientierung und Identität betreffendes, diskriminierendes, rassistisches, antidemokratisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.

7 Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere AnsprechpartnerInnen (z.B. Kinderschutzbeauftragte, Vorstand, Sportwarte) im Verein. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

---

[1] „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (siehe UBSKM 2021)



## Anlage Satzung

### Satzung des Judo-Karate-Klub Nippon Berlin e. V.

#### **§1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Judo-Karate-Klub Nippon mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin.

#### **§2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit)**

1. Der Judo-Karate-Klub Nippon e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Budo (Japanische Kampfsportarten). Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

#### **§3 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr ist nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zu zahlen.

#### **§5 (Verlust der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, u. a. wegen Beitragsrückstandes von mehr als ein Jahr trotz Mahnung. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **§6 (Beiträge)**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar fällig.

#### **§7 (Organe)**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§8 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Weitere Funktionen, z. B. Sportwarte, werden nach Maßgabe der Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Ämter sind ehrenamtlich und werden für jeweils ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§9 (Mitgliederversammlung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Beschlüsse und Wahlen sind bei einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gültig. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschlag in den Trainingsräumen. Mitgliedern steht das Stimmrecht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

#### **§10 (Kassenprüfer)**



## **Judo-Karate-Klub Nippon Berlin e.V.**

Mittelstraße 34

12167 Berlin-Steglitz



Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§11 (Protokoll)**

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen.

### **§12 (Ordnungen)**

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedürfen. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf nur der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§13 (Auflösung)**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Budo-Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Gründung 23.06.1968

Eintragung 13.11.68 Amtsger. Charlottenburg 95 VR 3971 Nz

Änderung 19.11.2021